

CORONAVIRUS (SARS-COV-2)

RECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM AUFTRETEN DES NEUARTIGEN CORONAVIRUS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, auch wenn hier nur die männliche Form gewählt wurde.

VORBEMERKUNG:

Die Zahl der Fälle von Patienten, die das neuartige Coronavirus (SARS-COV-2) aufweisen, steigt aktuell kontinuierlich an. Um Hausarztpraxen eine Hilfestellung bei aufkommenden rechtlichen Fragestellungen zu geben, werden nachfolgend einzelne, aktuelle Fragen aufgegriffen. Informationen für Hausärztinnen und Hausärzte zum Umgang mit dem Coronavirus in der Hausarztpraxis bitten wir den – ständig aktualisierten - Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) unter www.rki.de und der Charité unter www.charite.de/klinikum/themen_klinikum/themen-schwerpunkt_coronavirus/ zu entnehmen. Die nachfolgenden Informationen werden bei Bedarf angepasst und aktualisiert.

GRUNDSÄTZLICHES ZUM ABLAUF IN DER PRAXIS

▪ Meldepflicht in Bezug auf Verdachts-/Krankheits- und Todesfälle

Hausärztinnen und Hausärzte sind verpflichtet, alle begründeten Verdachts-, Krankheits- und Todesfälle im Zusammenhang mit dem Virus dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden. Die Meldung – inklusive des Namens und der Kontaktdaten der betroffenen Person – muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

▪ Definition eines begründeten Verdachtsfalles

Um einen meldepflichtigen „begründeten Verdachtsfall“ handelt es sich laut RKI aktuell, wenn die Person Kontakt zu einem bereits bestätigten Fall hatte oder innerhalb der letzten

14 Tage in einem vom RKI genannten Risikogebiet gewesen ist und Symptome wie Fieber, Heiserkeit, Husten oder Atemnot aufweist. Alle anderen Verdachtsfälle sind nicht mehr zu melden. Aktuelle Informationen zu der Definition eines Verdachtsfalls sind auf der Homepage des RKI verfügbar.

- **Befugnis zur telefonischen Krankschreibung des Hausarztes?**

In Bearbeitung.

- **Abrechnung / Codierung**

Abrechnung: Bei einem klinischen Verdacht oder der nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 ist der Fall mit der GOP 88240 in der Abrechnung gekennzeichnet. Diese Kennnummer wird benötigt, um den im Zusammenhang mit dem Coronavirus anfallenden, zusätzlichen Behandlungsbedarf zu dokumentieren und gegenüber den Krankenkassen in Rechnung stellen zu können. Alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus erforderlich sind, werden seit 1. Februar 2020 in voller Höhe extrabudgetär vergütet.

Codierung: Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) hat COVID-19 mit der Bezeichnung "Coronavirus-Krankheit-2019" und dem Schlüssel "U07.1!" am 13.02.2020 in die deutschsprachige Ausgabe des ICD-10 (ICD-10-GM) aufgenommen, um die ICD-10-konforme spezifische Kodierung entsprechender Fälle zu ermöglichen. Der Schlüssel "U07.1!" ist in der ICD-10-GM als sekundärer Code (Ausrufezeichenschlüsselnummer) angelegt und muss ergänzend mit einem Primärcode (Code ohne Ausrufezeichen oder Stern) verwendet werden.

- **Befugnis zur eigenen Herstellung von Desinfektionsmitteln?**

Seit 2015 sind Eigenmischungen laut Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (sog. Biozid-Verordnung) nicht mehr zulässig, da diese nicht registriert werden können. Mehrere Ärztekammern und Gesundheitsämter signalisieren aktuell, mit dem Bundesgesundheitsministerium im Gespräch zu sein bezüglich einer vorübergehenden Aussetzung bzw. Lockerung, die die eigene Herstellung im Zuge des sich ausbreitenden Coronavirus SARS-COV-2 ermöglichen

würde. Durch eine am 04.03.2020 durch die Bundesanstalt für Chemikalien, die bei der der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) angesiedelt ist, erlassene Allgemeinverfügung werden Apotheken (sowie die pharmazeutische Industrie) nunmehr ermächtigt, 2-Propanol-haltige Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion anzumischen. Die nun geschaffene Ausnahmeregelung hat eine zunächst befristete Geltungsdauer von 180 Tagen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es Hausärztinnen und Hausärzten nicht erlaubt, Desinfektionsmittel selbst herzustellen.

DER HAUSARZT ALS ARBEITGEBER

▪ Fürsorgepflichten gegenüber den Mitarbeitern

Zu den Fürsorgepflichten der Hausärztinnen und Hausärzte als Arbeitgeber gegenüber ihren Mitarbeitern gehört es, an der Verhinderung weiterer Ansteckungen mitzuwirken. Hierzu ist der Praxisinhaber gehalten, das Praxispersonal über die einzuhaltenden Hygienebestimmungen umfassend und aktuell aufzuklären und deren Einhaltung zu überwachen. Gleichzeitig ist es geboten, Praxispersonal so gut es geht vor möglichen Infektionen zu schützen und auf eine korrekte Einhaltung der Hygienebestimmungen zu bestehen.

▪ Vergütung des Mitarbeiters bei nachgewiesener Erkrankung des Mitarbeiters oder Erkrankung eines Kindes des Mitarbeiters

Ist der Beschäftigte infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 EFZG). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld.

Bei einer Erkrankung des Kindes eines Mitarbeiters und einer fehlenden anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für das Kind haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Kinderkrankengeld, sobald sie sich um ihr Kind kümmern. Welchen Betrag die

Krankenkasse pro Arbeitstag zahlt, richtet sich nach dem Einkommen. Für jedes Kind unter zwölf Jahren erhält der Arbeitnehmer für höchstens zehn Arbeitstage Krankengeld. Hierzu bedarf es einer ärztlichen Bescheinigung. Rein praktisch dürfte es bei einer Erkrankung des Kindes zum aktuellen Zeitpunkt zu einer behördlich angeordneten Quarantäne kommen, die sowohl für das Kind als auch den Praxismitarbeiter selbst gilt, so dass auch eine Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz in Betracht zu ziehen ist.

▪ **Entschädigung bei behördlich angeordneter Quarantäne für Praxismitarbeiter**

Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter. Tatsächlich an SARS-COV-2-Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten (vgl. oben).

▪ **Vergütungsanspruch des Mitarbeiters bei Kita- oder Schulschließung und fehlende Betreuungsmöglichkeit für das Kind des Mitarbeiters**

Für den Fall, dass ein Kind des Mitarbeiters zwar nicht erkrankt, jedoch aufgrund Kita- oder Schulschließung dort und auch anderweitig nicht betreut werden kann, so dass der Mitarbeiter wegen der Kinderbetreuung nicht zur Arbeit kommen kann, könnte der Mitarbeiter einen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben. Hiernach haben Arbeitnehmer weiterhin einen Lohnfortzahlungsanspruch, wenn sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden an der Dienstleistung verhindert sind. In jedem Fall bedarf es in diesen Fällen stets einer Überprüfung des jeweiligen Arbeitsvertrages, da § 616 BGB abdingbar ist und in Arbeitsverträgen explizit ausgeschlossen werden kann.

- **Vergütungsanspruch des Mitarbeiters bei fehlender Erreichbarkeit der Praxis wegen Ausfalls öffentlicher Verkehrsmittel**

Kann der Beschäftigte aufgrund von allgemein angeordneten Maßnahmen seinen (unbelasteten) Arbeitsplatz nicht erreichen und somit seine Arbeitsleistung nicht erbringen, hat er grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Denn der Arbeitnehmer trägt das Risiko, dass er zum Betrieb als seinem Arbeitsort gelangt (sog. Wegerisiko).

- **Arbeitsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers aus Angst vor Ansteckung**

Die Angst eines Arbeitnehmers davor, sich durch Patientenkontakt mit dem Coronavirus anzustecken, gibt dem Arbeitnehmer grundsätzlich kein Leistungsverweigerungsrecht. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Ansteckung mehr als wahrscheinlich machen oder aber die zuständige Gesundheitsbehörde ordnet etwas Gegenteiliges an.

SONSTIGES

- **Entschädigungsanspruch, wenn die Praxis geschlossen werden muss**

Wird der Betrieb einer Hausarztpraxis aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt oder Quarantäne angeordnet, besteht grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung (§ 56 Infektionsschutzgesetz). Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit aus infektionsschutzrechtlichen Gründen oder die Anordnung von Quarantäne. Die Abläufe, zum Beispiel bei der Antragstellung, bestimmt die zuständige Behörde, sodass diese als erstes kontaktiert werden sollte. Die zuständige Behörde für Entschädigungsansprüche nach § 56 Infektionsschutzgesetz lässt sich auf der Internetseite des jeweiligen Gesundheitsamtes des Bundeslandes ermitteln.

Die Höhe des Entschädigungsanspruchs richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstaussfall. Grundlage ist der Steuerbescheid (nach § 15 SGB IV). Neben dem

Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies muss beantragt werden.

▪ **Kostenträger für die Beiträge für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung während der Zeit der Praxisschließung**

Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge – also Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil – trägt das jeweilige Bundesland. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.

Stand: 05.03.2020